

Die Stadt Hamburg und der spanische Biogemüsehändler Frunet trennen sich nach falschen EHEC-Warnungen in einem Vergleich

Hamburg (fs) **Nachdem das Landgericht Hamburg dem Amtshaftungsprozess des Klägers zunächst stattgab, legte die Stadt Hamburg Berufung vor dem Oberlandesgericht ein. Um eine genaue Feststellung der Höhe des Schadens zu vermeiden und damit Prozesskosten zu sparen, einigten sich beide Parteien in einem Vergleich. Der anfängliche Schadenersatz von 2,3 Millionen EUR zugunsten des Klägers reduzierte sich auf einen mittleren sechsstelligen Betrag.** (Verfahren vor dem LG Hamburg, Az.: 303 O 379/11)

Auslöser für den Rechtsstreit war die EHEC-Krise Ende Mai 2011, die insbesondere den norddeutschen Raum betroffen hatte. Aufgrund der massiven Erkrankungen und der vereinzelt Todesfälle warnte die Stadt Hamburg vor dem Verzehr spanischer Gurken, weil auf deren Oberfläche der EHEC-Erreger zu finden sei – was sich im Nachhinein jedoch als falsch herausstellte. Dabei fiel auch der Name des spanischen Biogemüsehändlers Frunet. In Zuge dessen stornierten viele Großkunden ihre Bestellungen und vermieden den Handel mit Frunet.

Daraufhin erhob dieser Klage vor dem Landgericht Hamburg und verklagte die Stadt Hamburg im Rahmen der Amtshaftung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 Abs. 1 Grundgesetz) wegen Verletzung des Images des Unternehmens auf Schadenersatz in Höhe von 2,3 Millionen EUR. Das Gericht gab der Klage 2015 statt und verurteilte die Stadt Hamburg auf Zahlung von Schadenersatz an den Kläger in beantragter Höhe. Die beim OLG Hamburg anhängige Berufung durch die Stadt Hamburg wurde vorsorglich mit einem Vergleich beendet, um sich weitere hohe Verfahrenskosten zu ersparen. Demnach muss die Stadt Hamburg einen mittleren sechsstelligen Betrag an Frunet leisten; die genaue Höhe ist nicht bekannt.

Das Urteil ist rechtskräftig.